

# Enterprise 2.0 und Recht – Risiken vermeiden und Chancen nutzen

---



---

21.10.2009  
München

## Der Referent: RA Dr. Carsten Ulbricht

---

- IT-Recht / Gewerblicher Rechtsschutz und Datenschutz
- Beratung von Unternehmen in den Bereichen Web 2.0 & Enterprise 2.0
- Blog „Web 2.0 & Recht“ unter

[www.rechtzweinull.de](http://www.rechtzweinull.de)

# Überblick

---

- A. Einführung Enterprise 2.0**
- B. Datenschutzrechtliche Grundlagen**
- C. Urheberrechtliche Grundlagen**
- D. Arbeitsrechtliche Grundlagen**
- E. Social Media Guidelines**
- F. Zusammenfassung und Risikomanagement**

## A. Einführung Enterprise 2.0

## A. Einführung

---

Enterprise 2.0 ist

1. Social Software im Unternehmen
2. Umgang des Unternehmens mit Phänomen Web 2.0

## A. Einführung

---

- Mitarbeiter- & Projektblogs
- Wikis
- Social Networks
- Empfehlungsverfahren
- Social Bookmarking
- RSS-Reader
- Blogs und Podcasts im Marketing

## A. Einführung

---

### Rechtliche Themen

- Datenschutz (Recht auf informationelle Selbstbestimmung)
- Persönlichkeitsrecht
- Recht am eigenen Bild
- Urheberrecht
- Arbeitsrecht
- Datensicherheit

## B. Datenschutzrechtliche Grundlage



## B. Datenschutzrechtliche Grundlagen

---

### Datenschutz vs. Web 2.0

- Datenschutzskandale
- Netz der Daten („Datenkrake“ Google)
- Social Networks (Profile privat/Business)
- Unsichere Datennetze
- Personensuchmaschinen („Netz vergisst nicht“)
- Vorratsdatenspeicherung

## B. Datenschutzrechtliche Grundlagen

### Datenschutz

- Regeln zum Arbeitnehmerdatenschutz fehlen
- ➔ Allgemeine Regeln
- Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung

## B. Datenschutzrechtliche Grundsätze

BDSG regelt

Erhebung, Speicherung und Nutzung („Datenverwendung“) von personenbezogenen Daten

Datenverwendung im Arbeitsverhältnis zulässig, wenn gesetzlich erlaubt oder mit Einwilligung (§ 4 Abs.1 BDSG)

**→ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**

## B. Datenschutzrechtliche Grundsätze

### Recht am eigenen Bild

- Problem:  
Integration von Mitarbeiterbildern

**Organisationsrichtlinien des AG**



**Persönlichkeitsrechte des AN**

➔ Einwilligung einholen !!!

## B. Datenschutzrechtliche Grundsätze

### Willkommen bei XING!

Anrede Herr  Frau

Vorname

Nachname

E-Mail   
Mit dieser E-Mail-Adresse loggen  
Sie sich bei XING ein.

Passwort

Geburtstag Tag  Monat  Jahr  (optional)

---

Land/Region


Ort (geschäftlich)

---

Status

Ich akzeptiere die [AGB](#) und die [Datenschutzbestimmungen](#) der XING AG. Ich habe die  
AGB gespeichert oder ausgedruckt.

[Jetzt anmelden](#)



## B. Datenschutzrechtliche Grundsätze

### Datensicherheit

- Geschäftsleitung bzw. DS-Beauftragter
- ➔ Verfahrensverzeichnis
- Selbstkontrolle
- Transparenz gegenüber AN und BR
- Transparenz gegenüber Dritten
- Rechtliche Absicherung des Unternehmens, Geschäftsleitung und Datenschutzbeauftragter

## C. Urheberrechtliche Grundlagen

## C. Urheberrechtliche Grundlagen

---

- Urheberrecht

§ 1 UrhG      Schutz von Werken der Literatur,  
Kunst & Wissenschaft

§ 2 UrhG      Sprachwerke  
Werke der Musik  
Lichtbildwerke  
Filmwerke



Hinreichende Schöpfungshöhe



## C. Urheberrechtliche Grundlagen

- Verwendung nur mit Zustimmung des Urhebers  
  
Im Arbeitsverhältnis oft nicht ganz so problematisch, da Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen insoweit eingeräumt werden (müssen), wie dies nach dem Zweck des Arbeitsvertrages erforderlich ist (§ 31 Abs.5 iVm. 43 UrhG)
- ➔ grundsätzlich ausschließliches Nutzungsrecht des AG, soweit im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses und im Zusammenhang mit Funktionsbereich entstehen grundsätzlich dem AG zustehen
- ➔ Problem z.B. bei vor dem Arbeitsvertrag erstellten Werken oder außerhalb der Arbeitszeit,
- DAHER** besser im Arbeitsvertrag regeln oder den Nutzungsbedingungen des Intranets (ausdrücklich Zustimmung)
- ➔ Arbeitnehmererfindungsgesetz

## C. Urheberrechtliche Grundlagen

---

### ➔ Mangelndes Bewusstsein für IP

### Folgen für interne Wikis und Foren

- Notice und Takedown implementieren („Rechtsverletzungen melden“)
  - Such- und Filtermechanismen
- ➔ Technisch keine großen Hürden

## D. Arbeitsrechtliche Grundlagen

## D. Arbeitsrechtliche Grundlagen

---

### Direktionsrecht des Arbeitgebers

Problem: Umgang

### Empfehlung

- Klare Spielregeln
- Zustimmung protokollieren

## D. Arbeitsrechtliche Grundlagen

---

- Einschaltung des Betriebsrates bei Einführung automatisierter Verarbeitung von Mitarbeiterdaten erforderlich

### Empfehlung

- Wenn BR vorhanden frühzeitige Kontaktaufnahme
- Einbindung bei Erstellung des Verfahrensverzeichnis

## E. Social Media Guidelines

## E. Social Media Guidelines

- Gefahrenherd Mitarbeiter

### Social Media Landscape



## E. Social Media Guidelines

---

- Aufklärung
  - Leitplanken
  - Regeln !!!
- 
- ➔ Social Media Guideline
  - ➔ Team aus PR & Recht

Beispiel: SAP Guidelines



## E. Social Media Guidelines

- Eigenverantwortung
- Kenntlich machen
- Vorsicht mit vertraulichen Informationen des Unternehmens und der Kunden
- Respekt vor Wettbewerbern
- Respekt vor Copyright
- Sicherheit
- Kein Spam
- Trennung privat und Geschäft

### **aber auch**

- Produktivität
- Steuerung

## E. Social Media Guidelines

---

### FAZIT:

- SMG wichtig
- Aufklärung
- „Steuerung“ der Kommunikation
- Kontrolle über Social Media Nutzung

### WICHTIG:

- Sachkompetentes Team
- Einbindung der „stakeholder“
- Lesbarkeit
- Klare „Ansage“

## F. Zusammenfassung und Risikomanagement

## F. Zusammenfassung und Risk Management

---

- Steigende Bedeutung von Enterprise 2.0
- Steigende Relevanz des Datenschutzes
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Einwilligung

## F. Zusammenfassung und Risk Management

---

### Rechtliche Maßnahmen

- Anpassung/Erstellung der Policies
- Anpassung Arbeitsverträge bzw. Betriebsvereinbarungen
- Nutzungsbedingungen für Werkzeuge („Spielregeln“)
- Aufklärung (Urheberrecht etc.)
- Notice- und Takedown System implementieren
- DS-Beauftragter & BR einbinden
- Verfahrensverzeichnis

## F. Zusammenfassung und Risk Management

---

### Technische Maßnahmen

- Sicherheitsmaßnahmen des § 9 BDSG (Zugangs- und Zugriffskontrolle)
- Such- und Filtertechnologie
- Zulässige Filter- und Monitoringmechanismen

## F. Zusammenfassung und Risk Management

---

### Weitere Maßnahmen

- Transparenz
  - Kultur der Offenheit und Verantwortung
  - Anreizsysteme
  - Gute Kommunikation
- ➔ Akzeptanz und Pull-Mechanismen

## F. Zusammenfassung und Risk Management

---

→ Enterprise 2.0 mit zahlreichen rechtlichen Implikationen verbunden

**ABER**

mit entsprechenden Maßnahmen  
Risiken kontrollierbar

**WEITERE ENTWICKLUNG ?**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit...

RA Dr. Carsten Ulbricht

Hölderlinplatz

D-70199

Tel. +49 714 2265570

Fax +49 714 2265570

[culbricht@diempartner.de](mailto:culbricht@diempartner.de)

[www.rechtzweinput.de](http://www.rechtzweinput.de)

ING  
twitter.com/intertainment